

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 09/2014
Der STADTVERWALTUNG FLÖHA**

**Satzung der Stadt Flöha
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in
Kindertagespflege in der Stadt Flöha und über die Erhebung von
Elternbeiträgen
(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 23.10.2014**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung am **23.10.2014** folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Geltungsbereich

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Flöha im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG und in der Kindertagespflege der Stadt Flöha im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Flöha betreut werden, gilt § 1 Abs.1 – 6 Sächs.KitaG.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Betreuungsangeboten für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 an allgemein bildenden Förderschulen (Ganztagsbetreuung) in einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 16 Abs. 2 und 3 SchulG in der Stadt Flöha betreut werden, gilt § 1 Abs. 2. P.2 – SächsFöSchulBetr.VO.

II. Teil - Betreuung

**§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen in der Stadt Flöha werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut. In Kindertagespflege erfolgt die Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(3) In Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 4,5 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 9 Stunden

zusätzlich bei Bedarf:

6. bis 10 Stunden
7. bis 11 Stunden

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 1,5 Stunden (Frühhort) ist im Betreuungsvertrag zu regeln)
2. bis 5 Stunden (nur Nachmittagshort)
3. bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagshort) zusätzlich bei Bedarf:
4. bis 7 Stunden (schulfreie Zeit)
5. bis 8 Stunden (schulfreie Zeit)
6. bis 9 Stunden (schulfreie Zeit)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 7 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:

- an Brückentagen, wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 3 Tage betragen soll,
- infolge von Baumaßnahmen,
- auf Anordnung übergeordneter Behörden,
- Horte in der schulfreien Zeit.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der §§ 9 – 12 dieser Satzung.

§ 3 Eingewöhnung

- (1) In Kinderkrippen und in der Kindertagespflege sollte vor der erstmaligen Betreuung des Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 bis 4 Wochen erfolgen.
- (2) In Kindergärten sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich.

§ 4 Unregelmäßige Betreuungsplätze

- (1) Kinder können bei einer unregelmäßigen Betreuung einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von

§ 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich und der Bedarfsplan eingehalten wird.

- (2) Der Besuch durch das Kind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vor Beginn der Betreuung von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (3) Auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger erfolgt die Betreuung für die festgelegte Betreuungszeit.

§ 5

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung, für die Betreuung in Kindertagespflege bei der Kindertagespflegeperson. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden. Der Organisationsablauf ist im Detail im Betreuungsvertrag festzulegen.
- (2) Der Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes zu stellen.
- (3) Der Antrag für einen Hortplatz für Schulanfänger ist in der Regel bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung unter Einbeziehung der Leitung der Einrichtung, sowie über die Aufnahme in Kindertagespflege in Abstimmung mit der Tagespflegeperson.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. von einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, sowie für Hortkinder mit Beendigung der Klassenstufe 4. Dabei umfasst die Klassenstufe 4 bei Bedarf die sich anschließenden Sommerferien.
- (6) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
 - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind (Verfahrensweise ist im Betreuungsvertrag festzulegen).

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

- (3) Die Elternversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er gibt Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung und unterstützt die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
 - Er vertritt die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber dem Träger.
 - Er unterstützt die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die dauerhafte Schließung der Einrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Änderung bei der Essensversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.
- (4) An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und ein Beauftragter des Trägers teilnehmen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Flöha verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

III. Teil - Elternbeiträge

§ 9

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Flöha und in Kindertagespflege in der Stadt Flöha werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sie endet mit der Aufgabe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gemäß § 5 Abs. 5 und 6 (Verfahrensweise ist im Betreuungsvertrag festzulegen).
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 11 Abs. 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 10 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind der oder die Personensorgeberechtigten Unterzeichner des Betreuungsvertrages.

§ 11 Festsetzung und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Flöha veröffentlicht werden.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Flöha in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30. Nov. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Flöha veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 20,00 Prozent der Betriebskosten,
 - b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 25,00 Prozent der Betriebskosten,
 - c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 25,00 Prozent der Betriebskosten,
 - d) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind in Ganztagesbetreuung 16,2 Prozent der Betriebskosten gemäß Abs. 1.
- (4) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit pro Tag. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.

- (5) Der nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gebildete Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Ganztagsbetreuung betreut werden, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 SächsFöSchulBetrVO gesenkt:

1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gebildete Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 SächsFöSchulBetrVO

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (7) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge taggenau festgelegt.

- (8) Für die Betreuung von Kindern im Sinne von § 4 dieser Satzung werden Elternbeiträge nach § 11 gemäß Abs.3 bis 6 erhoben. Für die Ermittlung der Höhe des täglichen Elternbeitrags werden für jeden Tag der Betreuung 1/21 des Betrags nach Satz 1 zugrunde gelegt.

- (9) Bei einer Betreuungszeit von weniger als einem Monat wird für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrags für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrags zugrunde gelegt.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages für Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Flöha und in Kindertagespflege in der Stadt Flöha erfolgt auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.
- (3)

§ 13

Verpflegungskosten

Die Höhe der Verpflegungskosten - Stützung beträgt:

Betreuungsform / Person in EURO

| Verpflegungsart | bis 3 Jahre | ab 3 Jahre | Hort |
|-----------------------------|-------------|------------|------|
| Mittag Stützung /Portion | 0,25 | 0,25 | 0,10 |
| Getränke (2x Tee) | 0,15 | 0,15 | 0,15 |

Bei Fernbleiben des Kindes muss bis 8.00 Uhr am gleichen Tag an die Kindertageseinrichtung eine Mitteilung unter Benennung des Grundes erfolgen, ansonsten muss der Verpflegungskostensatz in voller Höhe entrichtet werden. Eine Verrechnung wird nur bei Krankheit, Kur und Urlaub vorgenommen.

IV. Teil - Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft und gilt bis 31.12.2016. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Flöha über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 22.11.2001 (Beschluss-Nr. 217/26/2001) sowie der Gemeinde Falkenau vom 27.01.2010 (Beschluss – Nr. 03/10) außer Kraft.

Flöha, 23.10.2014

Schlosser
Oberbürgermeister